

Haushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2018 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt			
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.577.100 €	
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.877.300 €	
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-300.200 €	
b)			
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €	
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €	
c)			
	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-300.200 €	
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 €	
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	300.200 €	
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 €	
2. im Finanzhaushalt			
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	11.655.200 €	
	die ordentlichen Auszahlungen auf	10.872.800 €	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	782.400 €	
b)			
	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	
c)			
	die Einzahlung aus Investitionen auf	4.979.000 €	
	die Auszahlung aus Investitionen auf	3.115.000 €	
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen auf	1.864.000 €	
d)			
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		
	(Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der		
	Zahlungsfähigkeit) auf	2.116.500 €	

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf0... EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.100.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden in einer Hebesatzsatzung (beschlossen am 13.12.2017) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf ...310..... v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf ...396..... v. H.
2. Gewerbesteuer auf ...348..... v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 61,85 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt voraussichtlich	...22.229.839... EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt voraussichtlich	...22.469.888... EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres voraussichtlich	...22.570.288....EUR.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen kraft Gesetz gegenseitig deckungsfähig (§ 14 Abs.1 Satz 1 GemHVO-Doppik).
2. Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9 Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 10.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.07.2018 mit folgenden Anordnungen erteilt:
Rechtsaufsichtliche Anordnungen:

1. Gegenüber der Stadt wird angeordnet, zusätzliche Mehrerträge und Mehreinzahlungen, sowie Minderaufwendungen und –auszahlungen zur Verbesserung des Ergebnisses einzusetzen.
2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt Plau am See einen mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmten und vom verwaltungsleitenden Organ unterzeichneten, verbindlichen Zeit- und Arbeitsplan zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 vorlegt.

Plau am See, den 15.08.2018

Ort, Datum

L. S.
Siegel

gez. i. V. Henke
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 27.07.2018 mit Anordnungen durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 17.08.2018 bis 31.08.2018
während der Öffnungszeiten
am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 09:00 bis 12:00 Uhr,
und am Dienstag zusätzlich
von 14:00 bis 18:00 Uhr,
im Verwaltungsgebäude in Plau am See, Dammstraße 33, Zimmer A2.11 öff

Plau am See, 15.08.2018

gez. i. V. Henke
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Haushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2018

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am	15.08.2018	B. Kinzilo

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de